

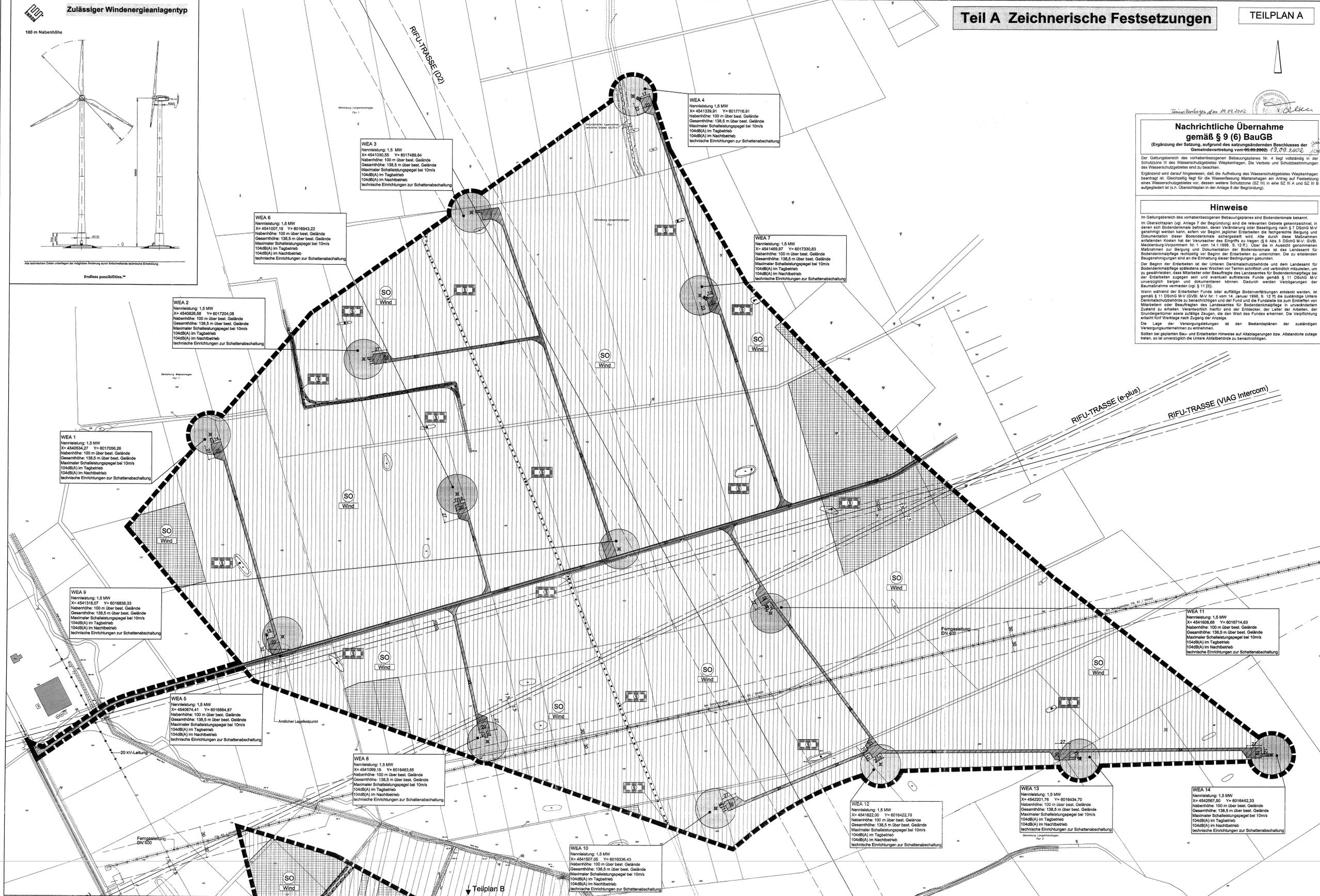
**Präambel**  
Aufgrund des § 12 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27.09.1997 (BGBl. I S. 2141), bezogen auf das Gesetz vom 18.01.1998 (BGBl. I S. 173) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trinwillershagen dessen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teilplan A und B) und den nebststehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Trinwillershagen, den 14.09.2002 (Siegel) Bürgermeister

**Verfahrensvermerke**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 21.12.2000. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen und durch Abdruck im amtlichen Verkündungsblatt am 15.01.2001 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung (nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB) ist am 21.12.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 04.02.2001 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.02.2001 bis zum 27.02.2001 nach § 5 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2001 im amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 19.04.2001 wird als richtig dargestellt beschneigt. Hinsichtlich der lägerischen Darstellung der Grenzlinie gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die geographischen Funktionen im Maßstab 1:5000 und 1:5000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorstehenden Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.02.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07.03.2001 bis zum 09.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß die Bekanntmachung des Entwurfs nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgedruckt werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2001 im amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nach der 2. öffentlichen Auslegung (Ziff. 9 a) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07.03.2001 bis zum 09.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß die Bekanntmachung des Entwurfs nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgedruckt werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2001 im amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nach der 2. öffentlichen Auslegung (Ziff. 9 a) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 07.03.2001 bis zum 09.07.2001 erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß die Bekanntmachung des Entwurfs nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgedruckt werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Hinweise und Anregungen während der Auslegungzeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.02.2001 im amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den sätzungsgändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.02.2002, dem die Hinweise sich bezogen. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.03.2002, Az. W 130.564.59.07/02/02 besetzt.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit beschlossen.
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Ziele, bei der Plan auf dem Stand der Dinge und von jedermann erspähen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 07.02.2002, im amtlichen Verkündungsblatt - bei Bekanntmachung durch Aushang - in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erloschen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ... in Kraft getreten.

Trinwillershagen, den 14.09.2002 (Siegel) Bürgermeister



**Teil A Zeichnerische Festsetzungen**

**TEILPLAN A**

**Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 (6) BauGB**  
(Ergänzung der Satzung, aufgrund des sätzungsgändernden Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.09.2002 13.09.2002)

**Hinweise**

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind Bodenkennwerte bekannt. Im Übersichtsplan (vgl. Anlage 7 der Begründung) sind die relevanten Gebiete gekennzeichnet, in denen sich Bodenkennwerte befinden, deren Verdröpfung oder Beseitigung nach § 17 DöStB M.V. genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodenkennwerte sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DöStB M.V., DVBj, Merkmalenurteil vom 1. vom 14.10.99, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodenkennwerte ist das Landesamt für Bodenkennwerte rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erzielenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkennwerte spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodenkennwerte bei der Erdarbeiten vor Ort sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DöStB M.V. unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Dö).  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder zufällige Bodenkennwerte entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöStB M.V. (DVBj, M.V. Nr. 1 vom 14. Januar 1999, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodenkennwerte in unverändertem Zustand zu erhalten. Verstöße hierauf sind der Erdarbeiter, der Leiter der Arbeiten, der Grundbesitzer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt für Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.  
Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.  
Sollen bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen bzw. Altanlagen zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Art der baulichen Nutzung
- Verkehrsmitteln
- private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg Windpark
- private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: landschaftlicher Wirtschaftsweg und Wirtschaftsweg Windpark
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdische KV-Leitung
- unterirdische Erdgas-Leitung mit Schutzstreifen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserfläche mit Schutzstreifen
- Vorflut Gewässer mit Schutzstreifen
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen mit Bindungen für Befahrungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Sonstige Planzeichen
- Einzelstandort der Windenergieanlagen mit vom Rotor überdeckter Fläche
- Gauß-Krüger Koordinaten
- Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts (§20 i.NatSchG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Anteiliger Lagepunkt
- Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes

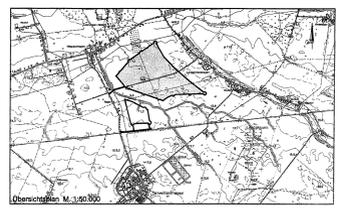
**TEIL B: Textliche Festsetzungen**

- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind 17 Windenergieanlagen des Typs einer Wind 1,5 m mit einer Nabenhöhe von 100,0 m und einer maximalen Gesamthöhe von 138,5 m über dem bestehenden Gelände zulässig. Die Nennleistung beträgt je Windenergieanlage 1,5 MW.
- Die Windenergieanlagen sind mit einem Rotorschnittdurchmesser ausgestattet und zu betreiben, daß in der unmittelbaren Wohnsiedlungszone ein Rotorschnittdurchmesser von nicht mehr als 30 Metern pro Jahr und 20 Metern pro Tag zulässig sind. Die Windenergieanlagen sind so zu betreiben, daß die Schallleistung, die von ihnen über die Grenzen hinausgehender Siedlungszone hinaus strahlt, eine Abschattung der Siedlungszone (Hinweis: Die Kriterien technischer Anforderungen der Siedlungszone sowie die zu programmierenden relevanten Schallwertkurven sind in der Begründung - Nachsatz - festzulegen.)
- Die Windenergieanlage ist eine Komplettsatzen mit einer maximalen Schallleistung von 104 dB(A) nachts bei den Anlagen WEA 1 - 15 und 17 und 103 dB(A) nachts bei der Anlage 16 zulässig.
- Die Windenergieanlagen sind zum Schutz der Flugrouten gemäß der Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrtsicherheits des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 22.12.1997 zu kennzeichnen. (Hinweis: Die erforderlichen Kennzeichnungsmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.)
- Die Windenergieanlage ist eine Komplettsatzen zulässig. Die Komplettsatzen dürfen eine Grundfläche von 12,0 m x 12,0 m und eine Bauhöhe von 2,5 m über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Zusätzlich ist an dem Windenergieanlagenstandort 3 eine Übergabestation mit einer maximalen Grundfläche von 24 m x 24 m und einer maximalen Höhe von 3,5 m zulässig.
- Die Komplettsatzen und die Übergabestation der Windenergieanlagen dürfen mit jeder ihrer Außenkanten maximal 15 m von der Achse der Trägersäule der Windenergieanlage entfernt sein.
- Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes darf weder eine in den hochschulischen Anlagen installierte Außenleuchte in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angebracht werden. Die vertikale Ausdehnung der Anlagen ist 4 Meter über zulässig.
- Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.
- Inwieweit der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark" mit einer wasserdurchlässigen Deckplatte in einer Breite (Fahrspur) von maximal 4,50 m Breite auszubauen.
- Als Baufläche der Windenergieanlagen sind mit einem demnach maßstabgerechten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert 7035, 9010 oder 9018 zu versehen.
- Die Außenkanten von Nabenhöhen, Hochdruckkabeln usw. der Komplettsatzen und der Übergabestation sind mit einem demnach maßstabgerechten hellgrünen oder schilffarbenen Anstrich zu versehen (RAL 7045, RAL 9010).
- Die Beschriftung von Verkehrsflächen ist beschrieblich auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betriebsleistung, darf nur mittels Verkehrsflächen vorgenommen werden und muß im Bereich der Grund der Windenergieanlagen erfolgen. Die Verkehrsflächen dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beschriftung soll einseitig wahrnehmbar und freibleibend sein und nicht abreißen.
- Inwieweit der festgesetzten Sonstigen Sondergebiete ist neben der Realisierung der definierten Windenergieanlagen darftliche Festsetzung Nr. 1) neben Nebenbestimmungen der Festsetzung Nr. 6) eine landwirtschaftliche Bodennutzung zulässig.

**GEMEINDE TRINWILLERSHAGEN**  
Landkreis Nordvorpommern

**WINDPARK TRINWILLERSHAGEN SATZUNG**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 Teilplan A

Projektrträger:  
Windkraft Trinwillershagen Entwicklungsgesellschaft mbH  
Trinwillershagenstraße 1, 18320 Wiekpommern  
Tel.: 0441/925400  
Fax: 0441/9254099



23.05.2002 M 1:2.000

MWP - Planungsgesellschaft mbH - Gesellschaft für äumliche Planung und Forschung  
Scharfene 1  
26128 Osterburg  
Postfach 3867  
Telefon 0441/9714-0